Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9355**

21. Wahlperiode 23.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Fetsch, Rainer Galla, Martina Kempf, Knuth Meyer-Soltau, Stefan Möller, Tobias Matthias Peterka, Ulrich von Zons, Peter Bohnhof, Dr. Christian Birghan, Martin Sichert, Dr. Christina Baum, Carina Schießl, Claudia Weiss, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Joachim Bloch, Tobias Ebenberger, Nicole Hess, Dr. Christoph Birghan, Birgit Bessin, Kerstin Przygodda, Alexis L. Giersch, Martina Kempf, Stefan Möller, Dr. Paul Schmidt, Gereon Bollmann und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung von Personen, die aufgrund von Verstößen gegen Verhaltenspflichten zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit wegen einer Straftat verurteilt oder nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße belegt wurden (COVID-19-Rehabilitierungsgesetz)

A. Problem

Zahlreiche Bürger sind aufgrund von Verstößen gegen Verhaltenspflichten zur Bekämpfung der COVID-Erkrankung strafrechtlich verurteilt oder im Fall von Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern belegt worden. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die folgenden gesetzgeberischen Maßnahmen:

- Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen des § 28b Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 IfSG, jeweils in der Fassung, die vom 23.04.2021 bis zum Außerkrafttreten am 30.06.2021 gegolten hat,
- Verhaltenspflichten von Personen, die in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen tätig sind, im Zusammenhang mit der Vorlage von Immunitätsnachweisen (§ 20a IfSG in der Fassung, die vom 12.12.2021 bis 31.12.2022 gegolten hat),
- Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP-2) bei der Benutzung von Flugzeugen und in öffentlichen Verkehrsmitteln (§ 28b Abs. 1 Nr. 9 IfSG in der Fassung, die vom 23.4.2021 bis 30.06.2021 gegolten hat, § 28b Absatz 5 IfSG in der Fassung, die vom 24.11.2021 bis 19.03.2022 gegolten hat, § 28b Absatz 1 IfSG in der Fassung, die vom 20.03.2022 bis 23.09.2022 gegolten hat, § 28b Absatz 1 Nr. 1 IfSG in der Fassung seit dem 24.09.2022),

- sowie Verhaltenspflichten im Rahmen von Rechtsverordnungen der Landesregierungen, die die Verpflichtung zum Tragen von Masken im öffentlichen Raum vorsehen oder die Teilnahme an Versammlungen regeln.

Die Gerichte haben es bei der Kontrolle der Durchsetzung dieser Maßnahmen zumeist unterlassen, durch Einholung von Sachverständigengutachten das Vorliegen einer Gefahrenlage und die Angemessenheit der staatlichen Maßnahmen eigenständig zu prüfen, und sich stattdessen auf die vorgeblich unabhängige wissenschaftliche Expertise des RKI verlassen. So stellt beispielsweise das Bundesverfassungsgericht im Beschluss 19.11.2021 ganz maßgeblich auf die Beurteilung der Gefahrenlage durch das Robert-Koch-Institut ab (Az. 1 BvR 781/21 et al „Bundesnotbremse I“, dort Rz. 178).

Am 20. März 2024 veröffentlichte das Pressemedium „Multipolar“ die Protokolle des aufgrund der COVID-19-Pandemie eingerichteten Krisenstabs des Robert-Koch-Instituts (RKI) (https://my.hidrive.com/share/2-hpbu3.3u#$/). Mit der Veröffentlichung ist klar, dass die wissenschaftliche Basis der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-Erkrankung fragwürdig ist. Eine politische Einflussnahme auf die Arbeit des RKI lässt sich schon heute kaum bestreiten, obwohl noch zahlreiche Stellen der freigeklagten Protokolle geschwärzt sind. Fragen werfen in diesem Zusammenhang bereits die Umstände der Anordnung des ersten Lockdowns im März 2020 auf. Die Bundesregierung berichtete am 16.03.2020 von einer mit den Ländern getroffenen Vereinbarung über die weitgehende Beschränkung sozialer Kontakte im öffentlichen Bereich (https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/leitlinien-bund-laender-1731000). Am selben Tag wartete das RKI noch auf ein „Signal“, die geänderte Risikobewertung zu kommunizieren (https://my.hidrive.com/share/2-hpbu3.3u#$/), wobei nach einem Bericht von „Multipolar“ der geänderten Risikobewertung keine eigenen Ausarbeitungen des RKI zugrunde lagen (https://multipolar-magazin.de/artikel/rki-protokolle-1).

Im Protokoll vom 29.06.2020 steht: „Die Testung sollte in eine bestimmte Richtung gelenkt werden. Wie kann dem politischen Wunsch nach verstärkter Testung entgegengekommen werden?“ (https://my.hidrive.com/share/2-hpbu3.3u#$/)

Im Protokoll vom 05.05.2020 heißt es zur Frage der Festlegung eines Inzidenzwerts als Schwellenwert für Maßnahmen: „Indikatoren bereit zu stellen wird aus fachlicher Sicht weitgehend abgelehnt, jedoch werden diese nachdrücklich von politischer Seite eingefordert (eine diesbezügliche Weisung ist jedoch nicht erfolgt). Die genannte Inzidenz kommt aus einer Diskussion zwischen BM Braun und BM Spahn“ (https://my.hidrive.com/share/2-hpbu3.3u#$/).

Im Protokoll vom 06.05.2020 geht es um die Anweisung des Bundesministers, den Wert „R“ (gemeint ist vermutlich die Reproduktionszahl) mit 2 Nachkommastellen auszuweisen, was als „Scheingenauigkeit“ kritisiert wird: „Hr. Holtherm hat an BMI kommuniziert, dass es sich um eine Anweisung von Hr Spahn gehandelt hat, die das RKI umsetzen sollte“ (https://my.hidrive.com/share/2-hpbu3.3u#$/).

Am 29.06.2020 steht in den Protokollen zur aktuellen Risikobewertung: „Immer noch hohes Risiko. Vorgabe vom BMG: bis 1. Juli wird daran nichts geändert“ (https://my.hidrive.com/share/2-hpbu3.3u#$/).

Das RKI stellte intern auch die Wirksamkeit von FFP2-Masken in Frage. Im Protokoll vom 30.10.2020 steht dazu: „es gibt keine Evidenz für die Nutzung von FFP2-Masken außerhalb des Arbeitsschutzes […]. Bisherige Studien zur Wirksamkeit von FFP2-Masken sind daran gescheitert, dass Masken nicht oder nicht

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

korrekt getragen wurden, ihr Nutzen sollte auf Arbeitsschutz von Personen, die mit infektiösen Patienten arbeiten, begrenzt bleiben“ (https://my.hidrive.com/share/2-hpbu3.3u#$/). Diese Erkenntnis wurde indessen vom RKI nicht kommuniziert. Sie blieb daher sowohl der Öffentlichkeit wie auch den Gerichten verborgen, die z.B. Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen die FFP2-Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln überprüft haben.

Mittlerweile ist auch klar, dass die COVID-19-Impfstoffe bereits nach relativ kurzer Zeit keinen zuverlässigen individuellen Schutz mehr vor eigener Ansteckung bieten und in Bezug auf die Verhinderung der Übertragung des Virus von einer Person auf eine andere Person, also für die epidemiologische Verwendung, gar nicht zugelassen sind. Dies hat die EMA in einem Brief an Abgeordnete des EU-Parlaments am 18.10.2023 eingeräumt (https://tkp.at/wp-content/uploads/2023/11/2023_10_18_Letter_to_MEP_Marcel_de_Graaff_Request_for_the_direct.pdf). Die Grundlage für die „2G/3G“-Politik, wie sie von der Bundesregierung an die Bevölkerung kommuniziert wurde, und für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorlage von Immunitätsnachweisen ist damit entfallen. Die EMA rechnet zudem „mit vielen Berichten von Nebenwirkungen“ im Zusammenhang mit den Impfungen (https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/corona-impfungen-ema-enthuellt-schockierende-fakten-war-die-impfkampagne-berechtigt-li.2162526).

Mit dem verlorenen Vertrauen in die wissenschaftliche Unabhängigkeit des RKI, dem Eingeständnis fehlender Effektivität von FFP2-Masken durch das RKI und dem Eingeständnis fehlender Effektivität der COVID-19-Impfstoffe durch die EMA ist die Grundlage für alle strafrechtlichen Verurteilungen und Bußgeldbescheide wegen der o. a. Rechtsverstöße erschüttert. Die Aufrechterhaltung von Verurteilungen und Bußgeldbescheiden verletzt die Betroffenen in ihren Grundrechten und ist mit dem Gerechtigkeitsempfinden nicht vereinbar. Diese durch das Stigma einer Verurteilung erschwerte Grundrechtsverletzung muss durch eine generelle strafrechtliche Rehabilitierung der betroffenen Bürger beseitigt werden. Noch laufende Straf- und Bußgeldverfahren sind einzustellen.

Gleiches gilt schließlich auch für Verurteilungen wegen des Gebrauchs unrichtiger Impfnachweise, nachdem mittlerweile sogar die EMA zugibt, dass der Nutzen der Impfstoffe allenfalls gering und ihr Einsatz – anders als von der Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer „2G/3G“-Politik kommuniziert – keineswegs unbedenklich war. Warnungen vor z. T. schweren Nebenwirkungen haben sich im Grundsatz als berechtigt herausgestellt, wobei das Ausmaß der Nebenwirkungen noch zu untersuchen sein wird. Damit muss den Befürchtungen vieler Menschen, die sich nicht impfen lassen wollten, sowie der Ärzte, die ihrem Eid folgend auf Bitten ihrer häufig sich in einer Zwangslage (Impfpflicht) befindlichen Patienten entsprechende Bescheinigungen ausgestellt haben, nachträglich in strafrechtlicher Hinsicht durch Rehabilitierung Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Aufhebung der strafgerichtlichen Urteile und Bußgeldbescheide vor, die aufgrund von Verstößen gegen die unter A) genannten Verhaltenspflichten zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit in der Bundesrepublik Deutschland ergangen sind bzw. erlassen wurden. Die Urteile werden pauschal durch Gesetz aufgehoben. Gezahlte Geldstrafen werden zurückgezahlt. Im Falle der Einstellung des Verfahrens durch Auflage erfolgt eine Rückzahlung oder Kompensation. Einträge im Bundeszentralregister werden getilgt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Aufhebung der Urteile ist für den einzelnen Betroffenen mit einer Entschädigung in Höhe der nachgewiesen aufgewandten Kosten der Rechtsverteidigung verbunden.

Ebenso werden die ergangenen Bußgeldbescheide aufgehoben, die wegen Verstößen aufgrund der o. g. Bestimmungen ergangen sind. Gezahlte Geldbußen werden zurückgezahlt.

Laufende Straf- und Bußgeldverfahren werden eingestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Länder sind Haushaltsausgaben aufgrund der Rückzahlung vereinnahmter Geldstrafen bzw. -bußen und die vorgesehene Individualentschädigung zu erwarten. Allein in Nordrhein-Westfalen haben die Kommunen in den Pandemiejahren 2020 bis 2023 rund 23 Millionen Euro eingetrieben. Insgesamt wurden landesweit rund 225.000 Verstöße gegen die Corona-Auflagen registriert. Mehr als 214.000 Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten und 309 Strafverfahren wurden eingeleitet.

Einen ersten Corona-Bußgeldkatalog gab es in Bayern im Frühjahr 2020, im Laufe der Zeit wurde er immer wieder an die gerade geltenden Regeln angepasst. Für das Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund wurden anfangs 150 Euro fällig, für Verstöße gegen die Maskenpflicht später 250 Euro. Einen Regelsatz von 500 Euro sah der bayerische Bußgeldkatalog für das Feiern auf öffentlichen Plätzen vor, bis zu 5.000 Euro sollten Unternehmen oder Betriebe im Fall eines Verstoßes zahlen. Laut bayrischem Gesundheitsministerium wurden bis Ende Juli 2024 mehr als 240.000 Verfahren abgeschlossen. Dabei ging es um Bußgelder in einer Gesamthöhe von mehr als 42,2 Millionen Euro. Anfang Juli waren noch rund 17.600 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen bayerische Corona-Beschränkungen offen.

Vor dem Hintergrund der beiden bevölkerungsreichsten Bundesländer wird der gesamte finanzielle Aufwand der Rückerstattungen für die Länder wird auf 200 Millionen Euro geschätzt.

Bei diesem Betrag handelt es sich um die geschätzte Gesamtsumme, die die Rückzahlung gezahlter Geldstrafen/Bußen und die vorgesehene Individualentschädigung umfasst, wobei von einer Anzahl von rund einer Million Betroffenen bundesweit und einer Laufzeit von fünf Jahren für das Vorhaben ausgegangen wird.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In den Ländern entsteht hinsichtlich der Befassung der Staatsanwaltschaften mit den Rehabilitierungsbescheinigungen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dem steht gegenüber, dass laufende strafrechtliche Verfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt werden, wodurch erhebliche Personal- und Sachkosten eingespart werden. Es ist davon auszugehen, dass dieser Einsparungseffekt den Erfüllungsaufwand der Länder deutlich übersteigen wird.

Für das Bundeszentralregister entsteht durch die Tilgung von Einträgen ein Mehraufwand, der gering sein dürfte. Auch diesem Aufwand steht eine Einsparung gegenüber, weil Einträge in der Zukunft aufgrund der Einstellung von laufenden Verfahren nicht vorgenommen werden müssen.

F. Weitere Kosten

Den Länderhaushalten können zusätzliche Kosten entstehen durch die Befassung der Oberlandesgerichte bei einem Rechtsbehelf gegen eine Rehabilitierungsbescheinigung sowie durch die Befassung der Verwaltungsgerichte mit Streitigkeiten über den Entschädigungsanspruch. Diese Tätigkeiten unterfallen dem traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Gerichte nur in einem geringen Umfang befasst sein werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung von Personen, die aufgrund von Verstößen gegen Verhaltenspflichten zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit wegen einer Straftat verurteilt oder nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße belegt wurden

(COVID-19-Rehabilitierungsgesetz)

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Aufhebung von Urteilen

(1) Wer wegen eines Verstoßes gegen Verhaltenspflichten zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung als Täter oder Teilnehmer verurteilt wurde, wird rehabilitiert, indem mit diesem Gesetz die Urteile und Strafbefehle in Strafverfahren aufgehoben werden, welche aufgrund

1. des § 278 des Strafgesetzbuchs wegen des Ausstellens unrichtiger Impfnachweise gegen das Coronavirus SARS-CoV-2,
2. des § 279 des Strafgesetzbuchs wegen des Gebrauchs unrichtiger Impfnachweise gegen das Coronavirus SARS-CoV-2,

ergangen sind.

(2) Die Aufhebung der Urteile und Strafbefehle nach Absatz 1 schließt alle darin ausgesprochenen Nebenstrafen, Nebenfolgen sowie alle Maßregeln der Besserung und Sicherung ein.

(3) Die Verfahren, die den in Absatz 1 genannten Urteilen zugrunde liegen, sowie sämtliche noch laufenden Strafverfahren wegen der in Absatz 1 genannten Rechtsverstöße werden eingestellt.

(4) Ist ein Urteil auch aufgrund anderer als der in Absatz 1 genannten Strafvorschriften ergangen, so wird der Teil des Urteils oder Strafbefehls aufgehoben, der auf den in Absatz 1 genannten Vorschriften beruht.

§ 2

Feststellung der Aufhebung von Urteilen, Rehabilitierungsbescheinigung

(1) Die Staatsanwaltschaft stellt auf Antrag fest, ob ein Urteil oder ein Strafbefehl nach § 1 ganz oder teilweise aufgehoben ist. Über die Feststellung erteilt die Staatsanwaltschaft dem Antragsteller eine Rehabilitierungsbescheinigung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Die Staatsanwaltschaft stellt auf Antrag fest, ob ein Verfahren, das unter Auflage eingestellt worden ist, Straftaten aus dem Katalog des § 1 Absatz 1 betraf. Über die Feststellung erteilt die Staatsanwaltschaft dem Antragsteller eine Bescheinigung.

(3) Antragsberechtigt ist im Fall des Absatz 1 die verurteilte Person, im Fall des Absatz 2 der Beschuldigte, dessen Verfahren gegen Auflage eingestellt worden ist.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach dem Gericht, welches das Urteil oder den Strafbefehl nach § 1 Absatz 1 im ersten Rechtszug erlassen hat.

(5) Für das Verfahren zur Erlangung der Rehabilitierungsbescheinigung werden keine Kosten erhoben.

§ 3

Rückzahlung von Geldstrafen und Geldzahlungen

(1) Wurde aufgrund eines Urteils oder eines Strafbefehls, das bzw. der nach § 1 aufgehoben ist, eine Geldstrafe gezahlt, ist diese auf Antrag unter Vorlage der Rehabilitierungsbescheinigung von der vereinnahmenden Stelle zurückzuerstatten.

(2) Wurde ein Verfahren wegen einer Straftat gemäß § 1 Absatz 1 unter Auflage durch Geldzahlung an eine staatliche Stelle eingestellt, ist diese unter Vorlage der Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 2 von der vereinnahmenden Stelle zurückzuerstatten.

(3) Antragsberechtigt ist im Fall des Absatz 1 die rehabilitierte Person und im Fall des Absatz 2 die Person, auf deren Antrag die Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 2 ausgestellt worden ist.

(4) Die Antragsfrist beträgt 3 Jahre ab Zugang der Rehabilitierungsbescheinigung bzw. der Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 2.

§ 4

Tilgung im Bundeszentralregister

Eintragungen im Bundeszentralregister über strafrechtliche Urteile, deren vollständige Aufhebung nach § 2 Absatz 1 festgestellt wurde, sind auf Antrag der rehabilitierten Person zu tilgen.

§ 5

Entschädigung

(1) Wird nach § 2 Absatz 1 festgestellt, dass ein Urteil aufgehoben ist, steht der rehabilitierten Person eine Entschädigung in Höhe der nachweislich aufgewandten Kosten der Rechtsverteidigung gegen das Urteil zu.

(2) Wird nach § 2 Absatz 2 festgestellt, dass ein Verfahren, das unter Auflage eingestellt worden ist, Straftaten aus dem Katalog des § 1 Absatz 1 betraf, steht der betroffenen Person eine Entschädigung in Höhe der nachweislich aufgewandten Kosten der Rechtsverteidigung sowie, falls die Auflage durch Geldzahlung an eine nicht-staatliche Stelle erfüllt wurde, eine Entschädigung in Höhe des gezahlten Betrages oder, falls die Auflage durch eine andere Leistung als Geldzahlung erfüllt wurde, eine billige Entschädigung in Geld zu.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung ist innerhalb von 3 Jahren ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] unter Vorlage der Rehabilitierungsbescheinigung beim Bundesamt für Justiz geltend zu machen. Das Bundesamt für Justiz setzt die Höhe der Entschädigung durch Verwaltungsakt fest.

(4) Antragsberechtigt ist im Falls des Absatz 1 die rehabilitierte Person und im Fall des Absatz 2 die Person, auf deren Antrag die Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 2 ausgestellt worden ist.

(5) Für das Entschädigungsverfahren beim Bundesamt für Justiz werden keine Kosten erhoben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(6) Für den Anspruch auf Entschädigung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 6

Aufhebung von Bußgeldbescheiden und Urteilen

(1) Wer wegen eines Verstoßes gegen Verhaltenspflichten zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung einen Bußgeldbescheid erhalten hat, wird rehabilitiert, indem mit diesem Gesetz Bußgeldbescheide und Urteile aufgehoben werden, welche aufgrund

1. der §§ 73 Absatz 1a Nr. 7e) bis 7h) des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung, die vom 12.12.2021 bis 31.12.2022 gegolten hat, wegen Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit Immunitätsnachweisen gegen COVID-19,
2. des § 73 Absatz 1a Nr. 11l) des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung, die vom 23.04.2021 bis 23.11.2021 gegolten hat, des § 73 Absatz 1a Nr. 11e) des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung, die vom 12.12.2021 bis 19.3.2022 gegolten hat, des § 73 Absatz 1a Nr. 11b) Alt. 1 in der Fassung seit dem 20.03.2022, jeweils wegen Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit dem Tragen von Masken in öffentlichen Verkehrsmitteln,
3. des § 73 Absatz 1a Nr. 11b) oder des § 73 Absatz 1a Nr. 11 c), jeweils in der Fassung, die vom 23.04.2021 bis zum 23.11.2021 gegolten hat, wegen Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen,
4. des § 73 Absatz 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung seit 23.04.2021 wegen der Zuwiderhandlung gegen Rechtsverordnungen der Landesregierungen, die auf der Grundlage des § 32 IfSG erlassen wurden und die Sanktionierung von Verstößen gegen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Tragen von Masken oder der Teilnahme an Versammlungen vorsehen,

ergangen sind.

(2) Die erlassende Behörde stellt auf Antrag des Betroffenen fest, ob ein Bußgeldbescheid gemäß Absatz 1 aufgehoben ist. Für das Verfahren der Feststellung werden keine Kosten erhoben. Ist im Bußgeldverfahren ein Urteil ergangen, gilt § 2 entsprechend.

(3) Wurde aufgrund des Bußgeldbescheids ein Bußgeld gezahlt, ist dieses auf Antrag unter Vorlage der Entscheidung gemäß Absatz 2 von der vereinnahmenden Stelle zurückzuerstatten. Dies gilt entsprechend, wenn im Bußgeldverfahren ein Urteil ergangen ist und ein Bußgeld gezahlt wurde. Antragsberechtigt ist der Betroffene bzw. die rehabilitierte Person. Die Antragsfrist beträgt 3 Jahre ab Zugang der Entscheidung nach Absatz 2.

(4) Wird nach Absatz 2 festgestellt, dass ein Bußgeldbescheid oder Urteil aufgehoben ist, steht dem Betroffenen bzw. der rehabilitierten Person eine Entschädigung in Höhe der nachweislich aufgewandten Kosten der Rechtsverteidigung gegen das Urteil zu. § 5 Absatz 3 bis 6 gelten entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzgebungsvorhaben ist eine strafrechtliche Amnestie und Rehabilitierung der Menschen, die aufgrund von Verstößen gegen die genannten Verhaltenspflichten zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit ergangen sind. Dieses umfasst alle hier behandelten Verstöße, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gegen die COVID-19-Krankheit nachrangig ergangenen Eindämmungsverordnungen der Bundesländer seit dem März 2020. Ihnen soll der Strafmakel genommen werden, mit dem sie bisher wegen einer Verurteilung leben mussten. Laufende Straf- und Bußgeldverfahren zur Durchsetzung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen werden eingestellt.

Der ehemalige Bundesgesundheitsminister Jens Spahn äußerte im April 2020 in einer Regierungsbefragung im Deutschen Bundestag, dass am Ende der Pandemie „wir alle uns einander wahrscheinlich viel verzeihen müssen“ (Vgl. Tagesspiegel online vom 25.04.2020). Das kann mit diesem COVID-19 Rehabilitierungsgesetz geschehen, das die Gesellschaft nach einer traumatischen Corona-Erfahrung versöhnen und das verlorene Vertrauen in den Rechtsstaat wiederherstellen soll.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Rechtsgrundlage für alle staatlichen Maßnahmen, mit denen die Ausbreitung des Virus gestoppt werden soll, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Das IfSG wurde am 12. Mai 2000 vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats am 20. Juli 2000 als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchRNeuG) beschlossen und trat am 1. Januar 2001 in Kraft. Mit dem IfSG gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik einheitliche Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Die Bestimmungen der §§ 73 bis 76 IfSG sehen Bußgeld- und Strafvorschriften vor, anhand derer die Bundesländer ihren jeweiligen Corona-Bußgeldkatalog erstellen. Die Bundesländer haben in ihren auf der Grundlage von §§ 32 und 28 IfSG erlassenen Rechtsverordnungen zur Durchsetzung von Verboten und Auflagen Regelungen getroffen, die im Einzelnen definieren, welche Verhaltensweisen als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 73 IfSG anzusehen sind bzw. waren. Die jeweils anzusetzenden Geldbußen wurden in den Bußgeldkatalogen der Länder einzeln benannt.

Mit der Veröffentlichung der Protokolle des aufgrund der COVID-19-Pandemie eingerichteten Krisenstabs des Robert-Koch-Instituts (RKI) am 20. März 2024 durch das Pressemedium Multipolar, das diese auf der Basis des Informationsfreiheitsgesetzes freiklagte, ist ein neuer Sachstand eingetreten. Die Protokolle von Januar 2020 bis April 2021 umfassen 456 PDF-Dateien mit 2065 Seiten Text, 228 Tagesordnungen des Krisenstabs des RKI und 228 Ergebnisprotokolle. Trotz vorgenommenen Schwärzungen an über tausend Stellen bieten die jetzt vorliegenden Informationen einen Einblick in die Arbeitsweise des RKI. Den Verantwortlichen war von Beginn an bewusst, dass es keine begründbare wissenschaftliche Evidenz für die am 17. März 2020 verkündete Verschärfung der Risikobewertung von „mäßig“ auf „hoch“ gab. („Die Risikobewertung wird veröffentlicht, sobald (Personenname geschwärzt) ein Signal dafür gibt.“; Corona-Protokoll des RKI vom 16. März 2020, S. 6) Die Protokolle zeigten somit die starke Abhängigkeit der weisungsgebundenen Behörde von der Politik.

Auch in der Politik mehren sich die Kritiker. So fordert der FDP-Bundesvorsitzende, Wolfgang Kubicki sämtliche Protokolle des Robert-Koch-Instituts ohne Schwärzungen zu veröffentlichen: „Früher oder später wird er ohnehin gezwungen werden, entweder gerichtlich oder politisch, dies zu tun”, sagte Kubicki. Es werde immer deutlicher, dass das RKI für die Gesundheitspolitik des damaligen Ministers Jens Spahn (CDU) und wohl auch von Lauter-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bach „als wissenschaftliche Fassade gedient hat" (https://www.wiwo.de/politik/deutschland/pandemie-rki-protokolle-zu-corona-krisenberatungen-veroeffentlicht/29724874.html). Bereits im April 2020 äußerte Kubicki den Eindruck, die Zahlen des RKI seien „eher politisch motiviert, denn wissenschaftlich fundiert". Zwischen RKI und Ministerium habe es ein „problematisches Zusammenwirken" gegeben, ergänzte Kubicki in einem Gastbeitrag für das Magazin „Focus". (25. März) „Trotz sinkender Infektionszahlen habe das RKI einen steigenden R-Wert vermeldet, um den ersten Lockdown zu rechtfertigen. „Die damaligen Grundrechtseinschränkungen basierten also wahrscheinlich entweder auf mathematischer Unkenntnis – oder auf einer Lüge."

Der ehemalige Bürgermeister von Berlin, und ehemaliger Vorsitzender der Corona Bund Länder Konferenz kann sich eine Amnestie für besonders absurde Coronavergehen vorstellen. »Wir wissen aus heutiger Sicht, dass manche Maßnahmen nicht so zwingend waren, wie wir dachten. „Deshalb kann man auch über eine Amnestie nachdenken. Es müsste allerdings juristisch nachvollziehbar sein, welche Verfahren warum eingestellt werden. Dafür bräuchte es klare Kriterien." (8.04.2024; https://www.tagesspiegel.de/politik/braucht-es-eine-pandemie-aufarbeitung-herr-muller-eine-entschuldigung-fur-die-coronazeit-als-ganzes-ware-nicht-angebracht-11477081.html)

Da sich die Gerichte stark auf die Einschätzungen und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) verlassen haben, ohne diese eigenständig zu überprüfen zu können, ist im Nachhinein von einer unzureichenden Möglichkeit der Gerichte auszugehen, die Verhältnismäßigkeit der Grundrechtseingriffe auf Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Insbesondere die Hochstufung der Risikoeinschätzung war das rechtliche Fundament sämtlicher Corona-Maßnahmen. Gerichte, die Klagen von Betroffenen gegen die Maßnahmen ablehnten, beriefen sich in der Folge darauf. So äußerte etwa das Verwaltungsgericht Hamburg Bedenken gegen das ununterbrochene Tragen der FFP2-Masken über Zeiträume von mehreren Stunden. Aus arbeitsmedizinischer Sicht werde empfohlen, „Tragepausen" einzulegen, „um mögliches Schwitzen sowie weitere Beeinträchtigungen unter der Maske zu unterbrechen und eine neue ungewohnte Arbeitssituation mit ungewohntem Maskentragen (psychische Belastung) zu berücksichtigen" (Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 30. März 2022, Az. 21 E 1211/22, S. 11, abrufbar unter: Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 30. März 2022, Az. 21 E 1211/22, S. 11, abrufbar unter: https://justiz.hamburg.de/resource/blob/42574/f3fff938a47a40e1bcc5a9cb49ee85af/21-e-1211-22-beschluss-vom-30-03-2022-data.pdf, mit Verweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) vom 6. Dezember 2021, abrufbar unter: https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AfAMed/pdf/Stellungnahme-Tragezeit-FFP2-Masken.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Im Urteil rekurriert das Verwaltungsgericht Hamburg dann allerdings an 16 Stellen auf die Expertise des Robert-Koch-Instituts, um anschließend zu begründen, dass die Verpflichtung, FFP2-Masken auch in Bibliotheken von Hochschulen zu tragen, legitim sei. Dass indessen das RKI intern ebenso wie der Kläger jenes Verfahrens die Wirksamkeit von FFP2-Masken in Frage stellt, konnte das VG Hamburg nicht bewerten, da die Protokolle des RKI bis dahin noch nicht freigeklagt waren. Wie oben dargelegt, zeigen die RKI-Protokolle die politische Einflussnahme auf die Arbeit des RKI, was die Objektivität und Neutralität der Entscheidungsfindung dieser Behörde und damit auch die Grundlage der genannten – und zahlreicher weiterer – gerichtlichen Entscheidungen vorwiegend in Bußgeldverfahren in Frage stellt.

Des Weiteren wird der interne Zweifel des RKI an Impfstoffen, Lockdowns und Maskenpflicht offenbar. („Lockdowns haben zum Teil schwerere Konsequenzen als Covid selbst."; Corona-Protokoll des RKI vom 16. Dezember 2020). Den Verantwortlichen im RKI-Krisenstab war von Beginn an bewusst, dass es keine begründbare wissenschaftliche Evidenz für eine generelle Maskenpflicht in der Bevölkerung gibt. Im Protokoll des RKI vom 26.02.2020 wird ausgeführt, dass es keine Evidenz für den Mund-Nasen-Schutz (MNS) gebe, auch keine Studien, die die Kontraproduktivität belegten. Ebenso erfolgte die Einführung der FFP2-Maskenpflicht nicht aus epidemiologisch evidenzbasierten Gründen. Die Argumente gegen die FFP2-Maske waren den Verantwortlichen bekannt.

Für den Virologen und Epidemiologen, Dr. Klaus Stöhr, steht fest, dass „die Politik bei COVID-19 über weite Strecken evidenzfrei gehandelt hat (phoenixRunde: Corona-Aufarbeitung vom 10. April 2024). Allein beim Debakel mit den FFP2-Masken wurde die Expertise zuständige Fachorganisationen, die gesetzlich zur Erstellung von Empfehlungen in diesem Bereich mandatiert sind, nicht beachtet. Die Kommission für Krankenhaus-hygiene und Infektionsprävention (KRINKO) ist eine unabhängige Kommission, die beim Robert Koch-Institut angesiedelt ist. Die Mitglieder der Kommission sind Experten auf dem Gebiet der Hygiene und Infektionsprävention aus verschiedenen (Universitäts-)Kliniken und Laboren. Sie werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Be-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden berufen. Nach der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im September 2022 ist im § 28 für alle Beschäftigten in Krankenhäusern, Rehabilitations-, Pflege- und ähnlichen Einrichtungen das Tragen einer FFP2-Maske und eine dreimal wöchentliche Testpflicht vorgeschrieben. Maßnahmen die später auf die Öffentlichkeit ausgeweitet wurden. Die KRINKO betont, zu den Änderungen des IfSG nicht konsultiert worden zu sein, obwohl sie für diese Fachfragen die zuständige gesetzlich berufene Gesundheitskommission war.

Die Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) hat im Epidemiologischen Bulletin hierzu ausführlich und klar Stellung bezogen, dass sie nicht zu diesen Änderungen des IfSG nicht konsultiert worden sei. Viruloge Dr. Klaus Stöhr ((phoenixRunde: Corona-Aufarbeitung vom 10. April 2024) führte hierzu aus: „Obwohl der zur Klärung solcher Fragen von der Politik berufene Fachkonsens der führen-den Wissenschaftler und Experten wird in Deutschland von den Fachgesellschaften generiert, nicht von Einzelwissenschaftlern aus der Charite. Die Politik hat sich jedoch über die Ergebnisse dieses wissenschaftlichen Konsenses über Jahre hinweggesetzt, die hier klare Empfehlungen gegeben hat. Dazu werden diese Fachgesellschaften berufen.

So kritisiert die fachlich zuständige KRINKO, dass keine ausreichende Evidenz dafür vorhanden ist, dass das dauerhafte Tragen einer FFP2-Maske den Schutz der Patienten und Beschäftigten verbessert. Laut umfassender Fachstudien (Cochrane-Studie 2020/2022; https://www.cochrane-library.com/cdsr/doi/10.1002/14651858.CD006207. pub6/full/de?contentLanguage=de; https://www.cicero.de/kultur/neue-metastudie-zum-tragen-von-masken-covid-cochrane-lauterbach-maskenpflicht) keine ausreichende infektionsepidemiologische Evidenz dafür gebe, dass das dauerhafte routinemäßige Tragen von FFP2-Masken dem Tragen eines medizinischen MNS überlegen sei. Die hohe Belastung körperlich arbeitender Beschäftigter durch das dauerhafte Tragen einer FFP2-Maske kann so nicht begründet werden, eine sinnvolle Alternative wäre hier ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz. Auch die dreimal wöchentliche Testung wird kritisiert, Testangebote sollten niedrigschwellig vorhanden sein, aber auch für die Notwendigkeit einer dreimal wöchentlichen Testung läge keine Evidenz vor (S. 10-13 https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/42_22.pdf?__blob=publicationFile).

Vor dem Hintergrund des von September 2022 bis in den Winter hinein immer weiter gesteigerten Impfdrucks und der massiven Zunahme von „2G/3G“ Regelungen, aber auch in Bezug auf das Corona-Regime des Bundestages bis hin zur Abstimmung zur Impfpflicht sind das erschreckende Aussagen, die zeigen, wie sehr sich die Politik von der Wissenschaft entfernt hat. Wissenschaft wurde von der herrschenden Politik bewusst unterdrückt, um politische Ziele zu erreichen.

Auch die RKI-Protokolle zeigen die politische Einflussnahme auf die Arbeit des RKI, was die Objektivität und Neutralität der Entscheidungsfindung weiter in Frage stellt. Die Bundesregierung berichtete am 16.03.2020 von einer mit den Ländern getroffenen Vereinbarung über die weitgehende Beschränkung sozialer Kontakte im öffentlichen Bereich (https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/leitlinien-bund-laender-1731000). Am selben Tag wartete das RKI noch auf ein „Signal“, die geänderte Risikobewertung zu kommunizieren, wobei nach einem Bericht von „Multipolar“ der geänderten Risikobewertung keine eigenen Ausarbeitungen des RKI zugrunde lagen (https://multipolar-magazin.de/artikel/rki-protokolle-1). Im Protokoll vom 06.05.2020 geht es um die Anweisung des Bundesministers, den Wert „R“ (gemeint ist vermutlich die Reproduktionszahl) mit 2 Nachkommastellen auszuweisen, was als „Scheingenauigkeit“ kritisiert wird: „Hr. Holtherm (Zwei-Sterne -General und Leiter des Corona-Krisenstabs des Kanzleramts) hat an das Bundesministerium des Inneren kommuniziert, dass es sich um eine Anweisung von Hr Spahn gehandelt hat, die das RKI umsetzen sollte“. Im Protokoll vom 29.06.2020 steht: „Die Testung sollte in eine bestimmte Richtung gelenkt werden. Wie kann dem politischen Wunsch nach verstärkter Testung entgegengekommen werden?“ Am 29.06.2020 steht in den Protokollen zur aktuellen Risikobewertung: „Immer noch hohes Risko. Vorgabe vom BMG: bis 1. Juli wird daran nichts geändert“. Die Protokolle enthalten somit Hinweise darauf, dass politische Vorgaben und Wünsche die wissenschaftlichen Empfehlungen des RKI beeinflusst haben, was zu unklaren und möglicherweise unwissenschaftlichen Maßnahmen geführt hat.

Auch die Willfährigkeit von weisungsgebundenen, dem Gesundheitsministerium unterstellten wissenschaftlichen Behörden, wie das Robert-Koch-Institut und seinen leitenden Personen, wird durch die Veröffentlichung der RKI-Protokolle offenbar. Die wissenschaftliche Grundlage der gesetzgeberischen Maßnahmen, die Basis der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und Eindämmungsverordnungen der Länder, sowie die Handlungsgrundlage

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

das Infektionsschutzgesetz, die unzähligen Verschärfungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes zur Bekämpfung der COVID-19-Erkrankung an sich, sind inzwischen wissenschaftlich in Frage zu ziehen. So heißt es im Protokoll vom 5. Mai 2020 zur Frage der Festlegung eines Inzidenzwerts als Schwellenwert für Maßnahmen: „Indikatoren breit zu stellen wird aus fachlicher Sicht weitgehend abgelehnt, jedoch werden diese nachdrücklich von politischer Seite eingefordert (eine diesbezügliche Weisung ist jedoch nicht erfolgt). Die genannte Inzidenz kommt aus einer Diskussion zwischen BM Braun und BM Spahn“ Diese Unsicherheiten untergraben die Rechtmäßigkeit der verhängten Bußgelder und strafrechtlichen Verurteilungen und Delegitimieren somit den Rechtsstaat.

Die fachlichen öffentlichen Äußerungen des RKI dienten der Politik bei Verschärfungen des IfSG als Legitimationsgrundlage sämtlicher Lockdown-Maßnahmen. Die Hochstufung der Risikoeinschätzung war das rechtliche Fundament sämtlicher Corona-Maßnahmen.

Daraus folgt, dass eine neue rechtliche Bewertung notwendig ist, da die Veröffentlichung der Protokolle deutlich macht, dass bestimmte Maßnahmen oder Verordnungen aufgrund von Fehlern oder unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen erlassen wurden, die zu ungerechtfertigten Strafen oder Bußgeldern für Einzelpersonen oder Unternehmen geführt haben. Dieses führt zu einer Neubewertung der politischen Entscheidungen und rechtfertigt im Zusammenhang mit COVID-19 eine Aufhebung von Strafen oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit diesen politischen Maßnahmen verhängt wurden. Aufgrund der Geschwindigkeit und Häufigkeit der Änderungen im Infektionsschutzgesetz kam es ebenso zu einer Vielzahl von Änderungen in den Infektionsschutzverordnungen der Länder, die für die meisten Bürger kaum noch nachzuvollziehen waren und zu Unverständnis der Bürger über die eingeführten Maßnahmen führte. Massive Einschränkungen und Vorgaben der einzelnen BayIfSMV führten zeitweise zu einer faktischen Impfpflicht, da Ungeimpfte und immune Personen ohne Genesenennachweis strikt von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen wurden.

Hinzu kommt, dass die Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) auf die Anfrage mehrerer Abgeordneter des EU-Parlaments, darunter die AfD-Europaabgeordneten Joachim Kuhs und Bernhard Zimniok, einräumen musste, dass die Zulassung der Covid-19-Impfung darauf abzielte, Einzelne zu immunisieren, jedoch nicht darauf ausgerichtet war, die Infektionsübertragung in der Gesamtbevölkerung zu kontrollieren. Damit erweist sich die Impfkampagne, die sich maßgeblich auch auf die Botschaft stützte, dass der Einzelne mit seiner Impfung andere Personen schützen und auf diese Weise einen Beitrag zum Ende der Pandemie-Maßnahmen leisten könne, als irreführend. Es häufen sich zudem Berichte über schwere Nebenwirkungen der Impfung (https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/ist-die-impfung-schuld-drastischer-anstieg-von-herzproblemen-und-schlaganfall-symptomen-in-berlin-li.2204251). Immer mehr Studien weltweit beschreiben das Impfrisiko einer Myokarditis (Herzmuskelentzündung) und Perikarditis (Entzündung des Herzbeutels), Nebenwirkungen, die von der EMA bewertet und in der Produktinformation beschrieben wurden. Vor diesem Hintergrund erscheint das damalige Verhalten von Personen in anderem Licht, die sich gegen den aufgebauten Druck zur Impfung nicht anders zu helfen wussten, als durch Vorlage unrichtiger Impfbescheinigungen. Gleiches gilt für Ärzte, die die Bescheinigungen ausstellten, weil sie sich an ihren hippokratischen Eid gebunden fühlten und gleichzeitig das Risiko schwerer Nebenwirkungen für ihre Patienten durch die Impfung vorausgesehen haben.

In Teilbereichen kam es aufgrund von Urteilen bereits zu Zurückzahlungen von Bußgeldern durch einzelne Bundeländer aufgrund von Gerichtsurteilen. So entschied das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 22.11.2022 (https://www.bverwg.de/221122U3CN2.21.0), dass die Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. März 2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. März 2020 (BayIfSMV) über das Verlassen der eigenen Wohnung nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar waren. Und das, obwohl es das Gericht bei der Kontrolle der Durchsetzung dieser Maßnahmen unterlassen hat, durch Einholung von Sachverständigengutachten das Vorliegen einer Gefahrenlage und die Angemessenheit der staatlichen Maßnahmen eigenständig zu prüfen, und sich stattdessen auf die vorgeblich unabhängige wissenschaftliche Expertise des RKI verlassen hat. Auch das Bundesverfassungsgericht stellt im Beschluss 19.11.2021 ganz maßgeblich auf die Beurteilung der Gefahrenlage durch das Robert-Koch-Institut ab (Az. 1 BvR 781/21 et al „Bundesnotbremse I“, dort Rz. 178).

Im Bayrischen Fall wurden deshalb auf Initiative der Landesregierung und des Bayerische Justizminister Georg Eisenreich und des Bayerische Gesundheitsminister Klaus Holetschek im oben genannten konkreten Fall, Bußgelder, die wegen Verstoßes gegen die vom Bundesverwaltungsgericht beanstandete Regelung verhängt wurden,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zurückgezahlt (https://www.stmgp.bayern.de/presse/urteilsbegruendung-des-bundesverwaltungsgerichts-zu-vorlaeufigen-ausgangsbeschraenkungen/).

Im November 2024 zog der Freistaat Bayern einen „Schlussstrich“ unter noch ausstehende Corona-Bußgelder. Damit setzt das Kabinett um, was Ministerpräsident Markus Söder (CSU) bereits Mitte September 2024 bei der Herbstklausur der CSU-Landtagsfraktion im oberfränkischen Kloster Banz angekündigt hatte. "Wir wollen jetzt sozusagen Frieden haben", sagte Söder. Es sei auch ein "Signal" des Staates an alle Menschen, die mit der Corona-Zeit "sehr gehadert haben". Bei den zuständigen "Verfolgungsbehörden" anhängige Verfahren werden laut Staatskanzlei nun eingestellt. Und die Staatsanwaltschaften sollen bei Gerichten die Einstellung dort noch laufender Verfahren anregen. Wer sein Bußgeld bisher nicht gezahlt hat, muss es nicht mehr tun: "Bei bereits rechtskräftigen Bußgeldbescheiden findet keine weitere Vollstreckung statt, die noch ausstehende Geldbuße wird erlassen." Dieser Schlussstrich gilt für sämtliche bei Kreisverwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten anhängigen Bußgeld- und Vollstreckungsverfahren "wegen Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Corona-Rechtsvorschriften". Darunter fallen beispielsweise die bayerischen Corona-Verordnungen, die Einreise-Quarantäneverordnungen sowie die Allgemeinverfügungen zu Isolation und Quarantäne.

Der vorliegende Entwurf sieht als Konsequenz des mit dem Bekanntwerden der Protokolle des RKI erschütterten Vertrauens in dessen wissenschaftliche Unabhängigkeit die Aufhebung der strafgerichtlichen Urteile und Bußgeldbescheide vor, die aufgrund von Verstößen gegen die unter A) genannten Verhaltenspflichten zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit in der Bundesrepublik Deutschland ergangen sind bzw. erlassen wurden. Die Urteile werden pauschal durch Gesetz aufgehoben. Gezahlte Geldstrafen werden zurückgezahlt. Im Falle der Einstellung des Verfahrens durch Auflage erfolgt eine Rückzahlung oder Kompensation. Einträge im Bundeszentralregister werden getilgt. Diese Maßnahme ist auch der Bayrischen Regelung vorzuziehen, da sie auch alle Menschen einbezieht, die rechtstreu und einsichtig Buß- und Strafgelder gezahlt haben. Der vorliegende Entwurf erzeugt rechtsstaatliche Glaubwürdigkeit

Die Aufhebung der Urteile ist für den einzelnen Betroffenen mit einer Entschädigung in Höhe der nachgewiesen aufgewandten Kosten der Rechtsverteidigung verbunden.

Ebenso werden die ergangenen Bußgeldbescheide aufgehoben, die wegen Verstößen aufgrund der o.g. Bestimmungen ergangen sind. Gezahlte Geldbußen werden zurückgezahlt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 Grundgesetz (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Entwurf sind Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung insoweit verbunden, als laufende Straf- und Bußgeldverfahren wegen zahlreicher Delikte im Zusammenhang zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung eingestellt werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken zur nachhaltigen Entwicklung, denn es sollen grobe Grundrechtsverletzungen der Bürger infolge strafrechtlicher Verurteilung beseitigt werden. Dieses Ziel entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Denn Nachhaltigkeit zielt auf sozialen Zusammenhalt, der nach der Managementregel Nummer 10 gemäß Ziffer II. 2. des Nachhaltigkeitsmanagementsystems der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu stärken ist.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die für den Bund und Länder zu erwartenden Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand werden auf ca. 200 Millionen Euro geschätzt.

Bei diesem Betrag handelt es sich um die geschätzte Gesamtsumme, die die Rückzahlung gezahlter Geldstrafen/Bußen und die vorgesehene Individualentschädigung umfasst, wobei von einer Anzahl von rund einer Million Betroffenen bundesweit und einer Laufzeit von fünf Jahren für das Vorhaben ausgegangen wird. Dem stehen erhebliche Einsparungen in den Haushalten der Länder gegenüber, weil laufende Straf- und Bußgeldverfahren eingestellt werden.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Durch die stark eingeschränkte Datenlage ist eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands deutlich erschwert. Die Schätzung beruht daher auf zahlreichen Annahmen und groben Schätzungen zu Fallzahlen.

5. Weitere Kosten

Den Länderhaushalten können zusätzliche Kosten entstehen durch eine mögliche Befassung der Oberlandesgerichte bei einem Rechtsbehelf gegen eine Rehabilitierungsbescheinigung sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Streitigkeiten über den Entschädigungsanspruch. Diese Tätigkeiten unterfallen dem traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung. Die Gerichte dürften allerdings nur in einem geringen Umfang befasst sein.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist mit Blick auf die Entschädigung vorgesehen (3 Jahre). Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen. Das Gesetz behandelt eine historische Sonderkonstellation früherer Rechtsprechung und ist auf möglichst zügige, zeitlich begrenzte Abwicklung von Rehabilitierungs- und Entschädigungsansprüchen angelegt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 statuiert die Aufhebung der Urteile und Strafbefehle in Strafverfahren wegen Verstoßes gegen §§ 278, 279 StGB, nebst ausgesprochenen Nebenstrafen, Nebenfolgen sowie aller Maßregeln der Besserung und Sicherung. Laufende Verfahren werden eingestellt.

Zu § 2

Die Staatsanwaltschaft stellt auf Antrag fest, ob ein Urteil oder ein Strafbefehl nach § 1 ganz oder teilweise aufgehoben ist. Über die Feststellung erteilt die Staatsanwaltschaft dem Antragsteller eine Rehabilitierungsbescheinigung. Die Staatsanwaltschaft stellt auf Antrag fest, ob ein Verfahren, das unter Auflage eingestellt worden ist, Straftaten aus dem Katalog des § 1 Absatz 1 betraf. Über die Feststellung erteilt die Staatsanwaltschaft dem Antragsteller eine Bescheinigung.

Beide Bescheinigungen sind Grundlage für die Rückzahlung von Geldstrafen und Geldzahlungen (§ 3) sowie die Entschädigung gemäß § 5.

Zu § 4

Die Vorschrift betrifft die Tilgung von Einträgen im Bundeszentralregister.

Zu § 5

Der rehabilitierten Person bzw. die Person, auf deren Antrag die Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 2 ausgestellt wurde, steht ein in Höhe der nachweislich aufgewandten Kosten der Rechtsverteidigung sowie, falls die Auflage durch Geldzahlung an eine nicht-staatliche Stelle erfüllt wurde, eine Entschädigung in Höhe des gezahlten Betrages oder, falls die Auflage durch eine andere Leistung als Geldzahlung erfüllt wurde, eine billige Entschädigung in Geld zu.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Aufhebung von Bußgeldbescheiden und Urteilen im Bußgeldverfahren, die Einstellung entsprechender Verfahren und die Entschädigung analog zu den vorgenannten Vorschriften im Strafverfahren.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.